
Amtsblatt

Nummer 46
71. Jahrgang
Montag, 9. November 2015
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 15 A 213 – Einrichtung Schülerspinde nach DIN 18360

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter
www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs.
3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro
ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Auslegung des Entwurfs zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Brandlberg nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 16.09.2015 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Brandlberg zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Bahnlinie und dem Haidhofweg nördlich und südlich der Grünthaler Straße im Ortsteil Brandlberg und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 16.09.2015 zu ersehen.

Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) zugrunde gelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

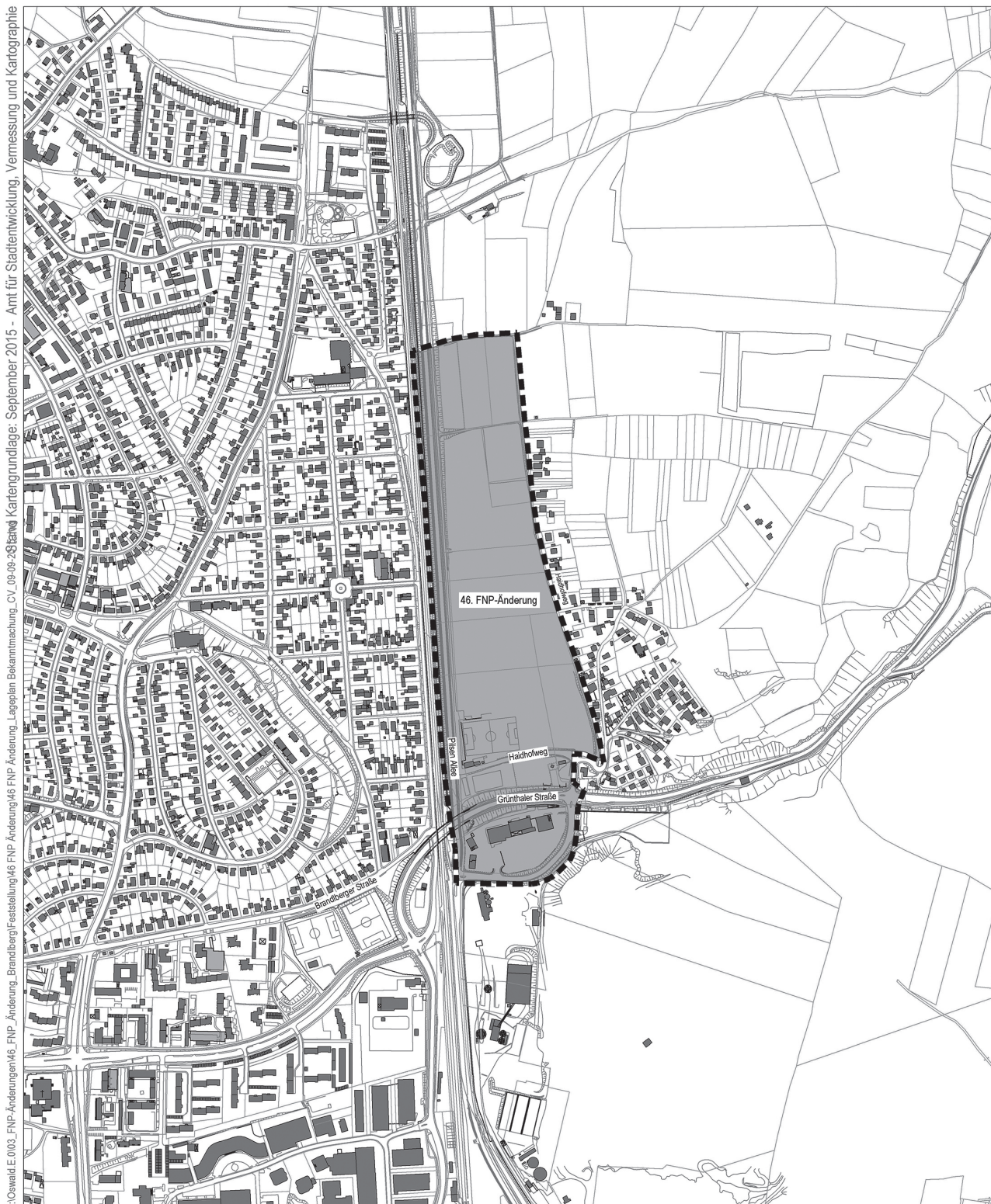
- Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts- und Siedlungsbild, Kultur- und Sachgüter sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung).
- Gutachten zum Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP)
- Verträglichkeitsabschätzung zu einem überregional bedeutsamen Schutzgebiet (Natura 2000 und FFH-Gebiet, „Trockenhänge bei Regensburg“)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg (Hang-/Schichtwasser, Starkniederschläge, Wasserversorgung, Altlasten, Abwasserentsorgung)
- Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg (Naturschutz, Immissionsschutz)

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 17.11.2015 bis einschließlich 17.12.2015 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.081, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Regensburg, 02.11.2015

STADT REGENSBURG
Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister



U:\Oswald.E\003_FNP_Änderungen\46_FNP_Änderung_Brandlberg\Feststellung\46_FNP_Änderung\46_FNP_Änderung_Lageplan Bekanntmachung_CV_09-09-2015\Kartengrundlage_September 2015 - Amt für Stadtentwicklung, Vermessung und Kartographie

46. Änderung des Flächennutzungsplans Brandlberg

Lageplan

Legende

----- Umgriff der 46. FNP-Änderung



Stadtplanungsamt



Original M 1 : 10 000
Abt. 61.2 Ri / Os

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 247, Brandlberg nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Am 16.09.2015 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 247, Brandlberg zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Bahnlinie und dem Haidhofweg nördlich der Grünthaler Straße im Ortsteil Brandlberg und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 16.09.2015 zu ersehen.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) zugrunde gelegt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Wasserwirtschaftsamt Regensburg (Starkniederschläge, Hang- / Schichtwasser, Wasserversorgung, Altlasten, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung)
- Umwelt- und Rechtsamt (Immissionsschutz, Altlasten, Naturschutz)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschafts- und Siedlungsbild, Kultur- und Sachgüter und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) und zu Altlasten.
- Untersuchungen und Gutachten zu den Themen Altlasten, Lärm, Niederschlagswasserentsorgung und Artenschutz

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 17.11.2015 bis einschließlich 17.12.2015 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.081, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

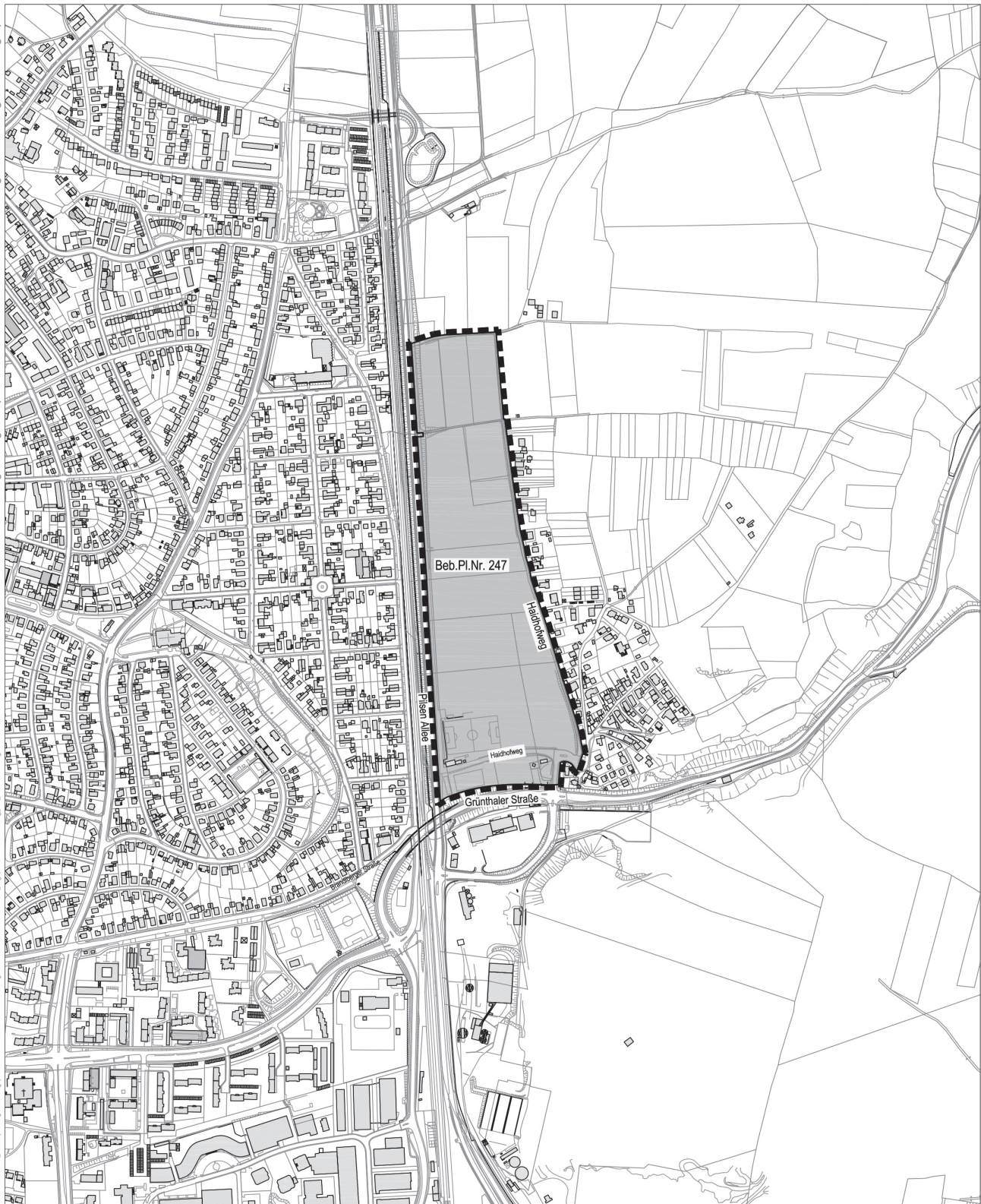
Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 02.11.2015

STADT REGENSBURG
Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Stand Kartengrundlage: September 2015 - Amt für Stadtentwicklung, Vermessung und Kartographie

U:\Oswald\1002_Bebauungsplanung\Bebauungsplan\Verfahren\BP_247_Brandlberg\Beschluss_1509-2015\BP_247_Lageplan_Bearbeitung_CV_1509-2015.dwg



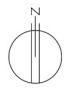
Bebauungsplan Nr. 247 Brandlberg

Lageplan

Legende

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs BP 247

**STADT
REGENSBURG**
Stadtplanungsamt


400 m
Original M 1 : 10 000
Abt. 61.2 Ri / Os

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Preiselbeerweg“ des Umlegungsgebietes (§ 69 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Preiselbeerweg“ des Umlegungsgebietes „Keilberg 2“ auf Grund des Beschlusses vom 09. Oktober 2015 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Preiselbeerweg“ der Umlegung, der bereits überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst ein Gebiet, das von der bestehenden Hinteren Keilbergstraße im Süden, einem Teil des hergestellten Heidelbeerwegs im Osten und einer nach Bebauungsplan Nr. 15 festgesetzten (künftig öffentlichen) Grünfläche im Norden begrenzt wird. In diesem Bereich liegt vollständig der bereits hergestellte Preiselbeerweg. Im Einzelnen befinden sich im vorgenannten Teilabschnitt die Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 1463/1 (Hintere Keilbergstraße), 1721, 1721/1, 1722, 1722/1, 1723, 1723/1, 1725, 1725/1, 1727/2, 1728, 1729, 1730, 1732/2 und 1732/9, Gmkg. Schwabelweis.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte

an den zugeteilten Grundstücken sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 31. Juli 1978 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Preiselbeerweg“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Preiselbeerweg“ im Umlegungsgebiet wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Umlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Preiselbeerweg“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.064 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 13. Oktober 2015

STADT REGENSBURG
Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen **Sparkassenbuches Nr. 3503888699** ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Mit Datum vom 28. September 2015 wurde vom Staatlichen Bauamt Regensburg bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, ein Bauantrag zum Neubau einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber auf dem Anwesen Regensburg, Bajuwarenstr. 1, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2662/26, eingereicht. Das Baugrundstück befindet sich auf der Fläche der ehemaligen Nibelungenkaserne. Die Einrichtung umfasst neben dem Raumbedarf für Asylsuchende auch Verwaltungs-, Betreuungs- und Verpflegungseinrichtungen mit einer Geschossfläche von insgesamt etwa 16.100 qm sowie die zugehörigen Freiflächen. Für Teilbereiche dieses Vorhabens (Tiefergründung und Erdarbeiten im Bereich der geplanten Gebäude Nr. 1 -5) wurde am 28. September 2015 ein Antrag auf Teilbaugenehmigung gestellt. Die Stadt Regensburg, erteilte mit Bescheid vom 26. Oktober 2015 (Az. 02465/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Teilbaugenehmigung für diese Maßnahmen.

In der Baugenehmigung wurde die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung für die Fällung von fünf geschützten Bäumen ersetzt. Die hierfür erforderlichen Ersatzpflanzungen sowie sonstige Anforderungen zum Schutz von verbleibenden Bäumen wurden festgelegt.

Die Einhaltung der sonstigen, zu prüfenden Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 26. Oktober 2015 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1635, wird empfohlen.

Regensburg, 27. Oktober 2015

STADT REGENSBURG
Bauordnungsamt
Im Auftrag
Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.

Seite 164